

4. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte Seite 14 _Stand: 13.03.2021

Zusätzlich zu einem Schutz- und Hygienekonzept für die eigenen Einrichtungen (s.o.) braucht jeder Träger ein Schutz- und Hygienekonzept für die Angebote (Gruppenstunden, Ausflüge und Ausfahrten, Ferienprogramm, usw.). Nutzt man für die Angebote auch Einrichtungen (Jugendzentren, Jugendherbergen, usw.) von anderen Trägern muss man sich über das dortige einrichtungsbezogene Schutz- und Hygienekonzept informieren. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.

4.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung

In Angeboten der Jugendarbeit kann nicht immer sichergestellt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit gewährleistet ist. Umso wichtiger empfiehlt es sich, in Pandemiezeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuhalten:

- Optional, wenn möglich: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z.B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)
- Optional, wenn möglich: Nutzung von zugelassenen Apps zur Kontaktnachverfolgung
- Oberste Maßgabe ist immer das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m. Wenn dieses erwartbar nicht eingehalten werden kann, besteht – vorbehaltlich speziellere Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw. – gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV Maskenpflicht. Am Platz besteht bei Präsenzveranstaltungen grundsätzlich Maskenpflicht.

Hinweis zur Maskenpflicht: § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV ordnen grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht an, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske ausreicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona-ArbSchV aber mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken vor. Wegen des besseren Schutzes für alle empfiehlt der BJR, dass das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept generell eine FFP2-Maskenpflicht vorsieht.

- Gruppenstunden möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größerer Abstand möglich ist (siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter 1.)
- Auf Methoden mit Körperkontakt verzichten
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Bedarf ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter:innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Husten- und Nies-Etikette jederzeit von allen Personen sicherstellen
- Gruppendurchmischungen sollten soweit möglich vermieden werden. Bei wiederkehrenden Gruppen sollten kleine und fest etablierte Gruppen gebildet werden, für die jeweils feste Betreuer:innen zuständig sind.

- Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten
- Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen. Die Maskenpflicht gilt auch im Fahrzeug. Der:die Fahrer:in hat darauf zu achten, dass das Gesicht nur so verhüllt ist, dass er:die weiterhin erkennbar ist – insbesondere die Augen müssen noch erkennbar sein. Zudem darf die Sicht des:der Fahrer:in nicht beeinträchtigt sein, etwa durch Beschlagen der Brille.
- Ausreichende Lüftung, v.a. in geschlossenen Räumen.
- Bei ganztägigen Veranstaltungen sollen die Teilnehmenden ihre Verpflegung selbst mitbringen.
- Zur Erhebung und Verarbeitung von Daten der Anwesenden s.u. 3.5.1

4.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

Aktuell (12. BayIfSMV vom 5. März 2021) nicht möglich.

5. Zeltlager

Aktuell (12. BayIfSMV vom 5. März 2021) nicht möglich.

9.3 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter ebenfalls Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Masken), das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen oder keine Masken tragen (wollen), Organisation von Material und zum Abstandhalten (z. B. Markierungen von Abständen).

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt der Veranstalter in der Regel die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards etc. Die einzige Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B. die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten und Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung erfasst und Schäden müssen dann von den Betreuer:innen persönlich und/oder dem Träger ausgeglichen werden.

Ab Seite 21: Mustervorlage: Datenschutzhinweise

gemäß Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten der betroffenen Person

im Zuge der Corona Pandemie